

GRUPPENWEITE MERZ COMPLIANCE-RICHTLINIE

NR. 13 LIEFERKETTEN- SORGFALTSPFLICHTEN- GESETZ



MERZ COMPLIANCE

GRUPPENWEITE MERZ COMPLIANCE-RICHTLINIE

NR. 13 – VERFAHRENSORDNUNG

FÜR DAS BESCHWERDEVERFAHREN GEMÄSS § 8 ABS. 2 DES LIEFERKETTEN- SORGFALTSPFLICHTENGESETZES (LKSG)

I. PRÄAMBEL

Der Erfolg der Merz-Gruppe¹ und unser ethisches Handeln gehen Hand in Hand. Die Merz-Gruppe sieht sich daher unmissverständlich der Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Menschenrechte sowie dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Diesbezüglich hat die Merz-Gruppe umfassende Maßnahmen umgesetzt, die in der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie dargelegt sind.

Merz fördert eine Redekultur, in der Mitarbeiter der Merz-Gruppe, unmittelbare und mittelbare Zulieferer und deren Mitarbeiter sowie Personen, die von dem wirtschaftlichen Handeln der Merz-Gruppe oder ihrer Zulieferer betroffen sind, (oder deren Vertreter) Fragen stellen und mögliche Fälle unangemessener Handlungen melden können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Jeder ist aufgerufen, offen und zeitnah Anliegen und Bedenken zu kommunizieren. Dieses Frühwarnsystem versetzt die Merz-Gruppe in die Lage, drohenden Risiken oder Verstößen frühzeitig mit angemessenen Mitteln, wie beispielsweise Präventions- oder Abhilfemaßnahmen, entgegenzuwirken.

Die Merz-Gruppe hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um Personen zu ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Merz-Gruppe oder eines ihrer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren steht jeder Person offen, d. h. potenziell betroffenen Parteien, unseren Mitarbeitern und allen weiteren Personen innerhalb der gesamten Lieferkette. Die Merz-Gruppe prüft Beschwerden (und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens) im Rahmen der Risikoanalyse und bei der Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften wie beispielsweise dem LkSG.

Zweck dieser Verfahrensordnung ist, die wesentlichen Merkmale, die Zugänglichkeit, den Verfahrensablauf und die Zuständigkeiten für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 2 LkSG verständlich darzustellen.

¹ „Merz-Gruppe“ umfasst die Geschäfte Merz Aesthetics, Merz Therapeutics, Merz Lifecare, Merz Real Estate und Merz Financial Investments sowie alle weltweiten Unternehmen, Niederlassungen und Repräsentanzen.

II. GRUPPENWEITE MERZ COMPLIANCE-RICHTLINIE NR. 13 – VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS BESCHWERDEVERFAHREN GEMÄSS § 8 ABS. 2 DES LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTEN- GESETZES (LKSG)

Richtlinie

1. Wer kann eine Beschwerde einreichen?

Das Beschwerdeverfahren ist für jedermann zugänglich, z. B. Mitarbeiter der Merz-Gruppe, unmittelbare und mittelbare Zulieferer und deren Mitarbeiter sowie Personen, die von dem wirtschaftlichen Handeln der Merz-Gruppe oder ihrer Zulieferer betroffen sind, (oder deren Vertreter wie beispielsweise Betriebsrat oder NGOs).

2. Keine Vergeltungsmaßnahmen

Vergeltungsmaßnahmen verstoßen gegen die Richtlinien der Merz-Gruppe. Die Merz-Gruppe untersagt strengstens Vergeltungsmaßnahmen von ihren Mitarbeitern und / oder Dritten (einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer) gegen eine Person, die in gutem Glauben eine Beschwerde einreicht oder die Einreichung einer Beschwerde unterstützt. Vergeltungsmaßnahmen sind ein Grund für disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung. Die Merz-Gruppe wird ihren Einfluss auf angemessene Weise geltend machen, um von Dritten ausgeübte Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern und entsprechend darauf zu reagieren.

3. Was kann gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren kann genutzt werden, um potenzielle Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette oder gegen Richtlinien und Leitlinien der Merz-Gruppe zu melden.

Dies umfasst unter anderem (mutmaßliche) Vorfälle im eigenen Geschäftsbereich der Merz-Gruppe sowie innerhalb ihrer Lieferkette in Bezug auf

- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen,
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,
- Verunreinigung von Boden, Wasser, Luft und übermäßigem Wasserverbrauch,
- Interessenkonflikte,
- Bestechung oder Zahlung von Schmiergeldern,
- Belästigung,
- Diskriminierung und
- Vergeltungsmaßnahmen.
- Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder (drohende) Verletzungen betreffen gegebenenfalls insbesondere das Verbot von Kinderarbeit,
- das Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei,
- das Verbot der Missachtung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Organisationsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen,

- das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- das Verbot der Zerstörung natürlicher Ressourcen (Bodenveränderung, Gewässer-
verunreinigung, Luftverunreinigung und schädliche Lärmemissionen oder
übermäßiger Wasserverbrauch) durch Umweltverschmutzung,
- das Verbot des rechtswidrigen Entzugs von Landrechten und Wasser,
- das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte,
die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen
führen können,
- das Verbot der Herstellung, Nutzung und / oder Entsorgung von Quecksilber
(Minamata-Übereinkommen),
- das Verbot der Produktion und / oder Verwendung von Stoffen im Rahmen des
Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe, POP) sowie
der nicht umweltgerechten Handhabung von Abfällen, die POP enthalten,
- das Verbot der Einfuhr / Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler
Übereinkommens.

4. Wie sind Beschwerden einzureichen?

Die Merz-Gruppe hat zwei Berichtswege eingerichtet, die rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Die Berichtswege sind in mehreren Sprachen verfügbar, darunter Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Mandarin und andere. Eine vollständige Übersicht über die verfügbaren Sprachen finden Sie auf der Meldeplattform.:

- Unsere Online-Meldeplattform ist über Merz Ethics Helpline (SpeakUp) (<https://ethics-merz-com.speakup.report/de-DE/ethicshelpline/home>) und Lieferketten Compliance – Merz Deutschland erreichbar.
- Unsere Telefon-Hotline ist unter folgender Nummer erreichbar: <https://ethics-merz-com.speakup.report/de-DE/ethicshelpline/phone-numbers> (z. B., in Deutschland: 0800 1818952. Weitere Informationen sind unter Merz Ethics Helpline (SpeakUp)) zu finden.

Beschwerden können anonym eingereicht werden. Die Beschwerden werden vertraulich im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt.

Außerdem können Sie Anliegen auf dem Postweg melden an:
Merz Pharma GmbH & Co. KGaA, c / o Group Compliance, Eckenheimer Landstraße 100,
60318 Frankfurt am Main.

Das Beschwerdeverfahren steht Hinweisgebern kostenfrei zur Verfügung.

5. Wer bearbeitet die Beschwerden?

Beschwerden werden vom zuständigen Compliance Officer der Merz-Gruppe oder des / der entsprechenden Unternehmens / Tochtergesellschaft bearbeitet. Diese Compliance Officer sind

- unparteiisch,
- unabhängig, d. h. nicht an Weisungen gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- speziell ausgebildet und
- mit angemessenen Ressourcen zur Bearbeitung der Beschwerde ausgestattet.

Der zuständige Compliance Officer bearbeitet die Beschwerde unabhängig, objektiv und unparteiisch.

6. Was geschieht, wenn die Beschwerde eingereicht wurde?

Sobald eine Beschwerde eingereicht wurde, erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Darüber hinaus erhalten Sie bei der Nutzung der Online-Meldeplattform eine Zugangsnummer und ein Passwort, das Sie bei der Einreichung der Beschwerde erstellt haben. Mittels dieser Anmeldedaten können Sie jederzeit den Status Ihrer Beschwerde prüfen und mit der Merz-Gruppe kommunizieren.

6.1. Zuständigkeiten

Nach der Einreichung wird Ihre Beschwerde unverzüglich an den zuständigen Compliance Officer der Merz-Gruppe zur weiteren Überprüfung weitergeleitet. Die Merz-Gruppe bearbeitet alle Beschwerden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie internen Richtlinien und Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Personen.

6.2. Sofortige Maßnahmen

Je nach Erfordernis der Beschwerde legt der zuständige Compliance Officer ordnungsgemäß die angemessenen Schritte zur Bearbeitung der Beschwerde fest. Dazu können sofortige Maßnahmen zur Aufhebung oder Vorbeugung von (mutmaßlichen) Risiken oder Verletzungen gehören.

6.3. Plausibilitätsprüfung und Bearbeitung der Beschwerde

Der zuständige Compliance Officer prüft die Plausibilität der Beschwerde und klärt den Sachverhalt bei Bedarf weiter mit geeigneten Mitteln und gemäß den internen Richtlinien auf. Der zuständige Compliance Officer setzt sich zu gegebener Zeit mit dem Hinweisgeber in Verbindung, um den Sachverhalt zu erörtern (sofern Kontaktdaten angegeben wurden). Der Hinweisgeber wird angemessen an der gesamten Abwicklung der Beschwerde beteiligt; dies kann die Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen mit einschließen.

Sofern die Beschwerde nicht verifiziert werden kann, schließt der zuständige Compliance Officer den Vorgang und setzt den Hinweisgeber entsprechend in Kenntnis.

6.4. Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen

Sollte das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens dies rechtfertigen, erarbeitet und setzt die Merz-Gruppe angemessene Präventionsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen (einschließlich personeller Maßnahmen) um, um das Risiko oder die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren.

6.5. Bewertung und Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Der zuständige Compliance Officer setzt den Hinweisgeber über das Ergebnis in Kenntnis und bewertet das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, falls angemessen und möglich, gemeinsam mit dem Hinweisgeber.

Das Beschwerdeverfahren wird nach hinreichender Abhilfe für das Risiko oder die Verletzung abgeschlossen.

7. Wie lange dauert das Beschwerdeverfahren?

Die Merz-Gruppe bemüht sich, die Beschwerde so zügig wie möglich zu bearbeiten und zu klären. Die Dauer kann jedoch je nach Umfang und Komplexität des Einzelfalls variieren.

Der zuständige Compliance Officer setzt den Hinweisgeber regelmäßig, in jedem Fall spätestens nach drei Monaten und alle drei Monate, ordnungsgemäß über den Fortschritt der einzelnen vorstehenden Schritte in Kenntnis (sofern Kontaktdaten angegeben wurden).

8. Vertraulichkeit, Datenschutz und Dokumentation

Der zuständige Compliance Officer und alle weiteren an der Bearbeitung der Beschwerde beteiligten Personen sind zur strengsten Vertraulichkeit verpflichtet. Der Zugang zu Informationen ist eingeschränkt. Informationen werden ausschließlich Personen offengelegt, die zwingend Kenntnis von diesen Informationen haben müssen, um die Beschwerde zu bearbeiten oder die gesetzlichen Pflichten der Merz-Gruppe zu erfüllen (Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“). Die Merz-Gruppe befolgt bei der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist die Merz-Gruppe verpflichtet, das Beschwerdeverfahren und jede einzelne Beschwerde zu dokumentieren. § 10 Abs. 1 LkSG findet Anwendung. Die Dokumentationen werden mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten.

9. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Merz-Gruppe überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens einmal im Jahr sowie gegebenenfalls anlassbezogen. Bei Bedarf verbessert die Merz-Gruppe das Beschwerdeverfahren durch geeignete Maßnahmen.

Die Geschäftsordnung wurde am 15.01.2026 von Group Compliance verabschiedet und tritt am 10.02.2026 in Kraft.